

**Berichtigung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen  
in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen  
an der Universität Duisburg-Essen  
(Master-Zulassungsordnung)  
vom 05. Mai 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 2, 10 Abs. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

Die Ordnung über die Vergabe der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen an der Universität Duisburg-Essen (Master-Zulassungsordnung) vom 18.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 529 / Nr. 88), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 27.04.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 173 / Nr. 46), wird wie folgt berichtigt:

In **Anlage 2: Fakultät für Bildungswissenschaften, Anhang 2** wird in der Tabelle die letzte Zeile mitsamt dem Inhalt gestrichen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

